

Geschäft 3214

Bericht an den Einwohnerrat

vom 3. Januar 2000

Totalrevision des Geschäftsreglementes für den Einwohnerrat

Einleitung

Im Januar, resp. im Juni 1998 stellte Einwohnerrat Ueli Keller zwei Geschäftsordnungsanträge, Geschäfte Nr. 3026 und Nr. 3062, betreffend grundsätzliche Revision und Anpassung des Geschäftsreglementes für den Einwohnerrat vom 14. Juni 1972. Nach der am 18. April 1999 erfolgten Volksabstimmung zur neuen Gemeindeordnung beschloss das Büro des Einwohnerrates an seiner Sitzung vom 10. Mai 1999, dass die bis dahin ausgestellten Anträge nun nach einer Entscheidung zum weiteren Vorgehen verlangten und die Totalrevision in Angriff zu nehmen sei. In der Folge hat die juristische Sachbearbeiterin Stefanie Kuster, Rechtsdienst, in Zusammenarbeit mit Gemeindeverwalter Max Kamber und Einwohnerratssekretär Markus Rudolf-von-Rohr eine Arbeitsgrundlage für die Totalrevision des Reglementes entworfen. Sie diente als Diskussionsbasis.

Gemäss § 168 ‚Rechtsetzungsaufsicht‘ des Gemeindegesetzes bedarf das Geschäftsreglement des Einwohnerrates keiner Genehmigung durch die kantonale Aufsichtsinstanz (Regierungsrat). Entsprechend dieser Bestimmung erübrigt sich somit die Durchführung eines kantonalen Vorprüfungsverfahrens.

2. Was neu ist

Die Systematik:

Augenfälligste und wesentlichste Änderung des neuen gegenüber dem alten Reglement ist der Aufbau. Die Systematik wurde zugunsten einer verbesserten Übersichtlichkeit und einer logischen Darstellung der Materie z.T. völlig umgestellt.

Neue Formulierungen:

Z.T. ist ein Paragraph, ohne inhaltlich etwas zu ändern, neu formuliert worden. Wo das getan wurde, geschah es zwecks besserer Verständlichkeit und Übersichtlichkeit. Neuformulierte Absätze sind am linken Rand mit einem dünnen Strich markiert.

Neuerungswünsche des Büros:

Auf Hinweis des Büros des Einwohnerrates wurden folgende Materien, die bis jetzt gar nicht oder mangelhaft geregelt waren, aufgenommen:

- Fragestunde: § 48
- Infofenster des Gemeinderates: § 62
- Vereinfachtes Wahlverfahren (Stille Wahlen): § 84

Neuerungsvorschläge, inspiriert vom Geschäftsreglement für den Einwohnerrat der Stadt Liestal.

Sowohl die Neuerungen auf Initiative des Büros wie auch anderweitig inspirierte Neuerungsvorschläge sind am linken Rand mit einem dicken Strich markiert. Besteht die Neuerung nur aus wenigen Wörtern, so sind diese zusätzlich kursiv gedruckt, so dass sofort zu erkennen ist, worin die Neuerung besteht.

3. Welche Gesetze zu Rate gezogen wurden

In der vorliegenden Arbeitsgrundlage für die Totalrevision des Geschäftsreglementes für den Einwohnerrat wurde die neue Gemeindeordnung und das Verwaltungs- und Organisationsreglement berücksichtigt und wo nötig entsprechende Anpassungen vorgenommen. Die Gesetzesverweise auf GO, VOR und Gemeindegesetz wurden überprüft und angepasst.

b. Das Geschäftsreglement für den Einwohnerrat der Stadt Liestal als Musterbeispiel:

Bevor die vorliegende Arbeitsgrundlage ausgearbeitet wurde, wurde Einblick genommen in die Geschäftsreglemente folgender Einwohnerräte: Binningen, Liestal, MuttENZ, Reinach und Riehen;

ausserdem in die Geschäftsordnungen des Landrates sowie des Grossen Rates (BS). Dabei wurde festgestellt, dass das Geschäftsreglement für den Einwohnerrat der Stadt Liestal nicht nur das neueste Datum (1997) sondern zugleich auch mit Abstand die beste Systematik aufweist. Deshalb wurde es als Vorlage bei der Ausarbeitung einer Arbeitsgrundlage für die Totalrevision in Allschwil verwendet.

Wie vorgegangen wurde

Stefanie Kuster, Rechtsdienst, hat einen Entwurf ausgearbeitet. In mehreren Sitzungen mit Gemeindeverwalter Max Kamber und Einwohnerratssekretär Markus Rudolf-von-Rohr wurde dieser Entwurf des Rechtsdienstes durchgegangen und korrigiert.

Im Rahmen der vorliegenden Totalrevision wurde bewusst darauf verzichtet, Bestimmungen aus der Allwo-Vereinbarung in das neue Geschäftsreglement zu integrieren. Dieser Schritt soll erst vollzogen werden, wenn die Einführung von Globalbudgets und Leistungsaufträgen auf rechtlicher Ebene vollzogen ist.

Das Büro des Einwohnerrates hat den vorliegenden Entwurf beraten, auch zusammen mit Vertretern der Fraktionen des Einwohnerrates.

Die vorliegende Fassung ist das Resultat dieser Bemühungen. Sie soll in zwei Lesungen durch den Einwohnerrat beraten werden.

5. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen das Büro des Einwohnerrates

zu beschliessen:

Die vorliegende Totalrevision des Geschäftsreglementes für den Einwohnerrat wird genehmigt und per 1. Juli 2000 in Kraft gesetzt.

EINWOHNERRAT ALLSCHWIL

Der Präsident:
Dr. Guido Beretta